



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung  
Frau Susanne Müller, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/2667**  
**VORLAGE**

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

**19. Okt. 2022**

#### **14. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. Oktober 2022**

hier: TOP 17: Neue Rahmenvereinbarung für Praxisanleitung in der Kita

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt 17 „Neue Rahmenvereinbarung für Praxisanleitung in der Kita“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 7. Oktober 2022 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Ein ganz wesentlicher Aspekt, um neue Erzieherinnen und Erzieher zu gewinnen, ist die Ausgestaltung der Ausbildung – und zwar sowohl in der Theorie in den Fachschulen als auch in der Praxis in Form der Begleitung der Schülerinnen und Schüler.

Aktuell befinden sich mehr als 5.600 angehende Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung. Einen beträchtlichen Anteil daran hat die berufsbegleitende Ausbildung, die nach einem Modellversuch verstetigt wurde und heute bereits von mehr als 2.000 Auszubildenden genutzt wird. Sie ermöglicht den direkten Einstieg und Bezug zur Praxis und sie ermöglicht eine Vergütung während der gesamten Ausbildung.

Zum praktischen Teil der Ausbildung in den Kitas wurden im Kitagesetz Regelungen getroffen, die wichtige Eckpunkte für eine qualifizierte Ausbildung darstellen:

- Der § 23 KiTaG regelt, dass Personen, die eine im pädagogischen Bereich qualifizierende Ausbildung oder Studium absolvieren immer „on top“ eingestellt werden, also nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. D.h. diese Personen sind wirklich in der Ausbildung und stopfen keine Lücken im Regelpersonalschlüssel.



- Das Kitagesetz sieht auch keine Begrenzung vor, wie viele Auszubildende in einer Kita ausgebildet werden dürfen.
- Neu im Kitagesetz ist auch, dass wir ein Deputat von einer Stunde pro Woche pro auszubildender oder studierender Person für Praxisanleitung festgelegt haben.

Die Fachschulverordnung sieht seit 2005 vor, dass Anleitende in den Einrichtungen eine Weiterqualifizierung machen müssen. Um eine gewisse Standardisierung und Vereinheitlichung der Weiterbildungen zur Praxisanleitung zu erreichen, hat Rheinland-Pfalz – damals bundesweit einzigartig – gemeinsam mit Vertretern und Vertreterinnen der kommunalen Spitzen, der LIGA und der Kirchen eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Weiterbildungen zur Praxisanleitung erarbeitet und 2006 verabschiedet. Festgelegte standardisierte Inhalte finden sich außer in Rheinland-Pfalz nur in Sachsen.

In einer fachlich zusammengesetzten Arbeitsgruppe wurde auf Beschluss des Kita-Tags der Spitzen nun eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung vorgenommen, die wieder von allen gemeinsam getragen und umgesetzt wird.

In der neuen Rahmenvereinbarung werden keine Inhalte der Weiterbildung im klassischen Sinne formuliert, vielmehr wird eine Kompetenzorientierung verfolgt. Die Formulierung von Kompetenzen trägt dem Umstand Rechnung, dass es in den Weiterbildungen nicht um die reine Wissensvermittlung geht, sondern auch um die Entwicklung von subjektbezogenen Kompetenzen wie personalen Kompetenzen oder auch Sozial- und Handlungskompetenz.

Darüber hinaus erfolgt eine stärkere Betonung der Notwendigkeit eines Ausbildungskonzeptes seitens der Einrichtung. Denn nicht nur die Fachschule muss eine Vorstellung davon haben, was die Schülerinnen und Schüler lernen sollen, sondern auch die Einrichtung bzw. das Kita-Team muss eine Idee davon haben, was Auszubildenden und Studierenden weitergegeben werden soll.

Des Weiteren werden nicht mehr alle Ersatzqualifizierungen zugelassen. Anerkannt werden künftig nur noch solche Weiterbildungen, die nachweislich Praxisanleitung und die Inhalte der Rahmenvereinbarung zum Thema haben. Selbstverständlich gilt hier Bestandsschutz: wer bislang anleiten durfte, darf dies auch weiterhin tun.



Und schließlich wurde die Dauer der Praxisanleiterkurse in Stunden und nicht wie bisher in Tagen festgelegt, dies ermöglicht eine zeitlich flexiblere Gestaltung auch z.B. für Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Mit der Rahmenvereinbarung wurde eine solide Grundlage geschaffen, dass Anzuleitende und Anleitende sich sicher fühlen und eine qualifizierte praktische Ausbildung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück